

**1. Nachtrag (Entwurf) zur Satzung über die Festsetzung
des Höchstbetrages der Kredite zur
Liquiditätssicherung**

der Stadt Schwelm für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 7 und 41, sowie des § 89 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schwelm mit Beschluss vom den nachstehenden 1. Nachtrag zur Satzung über die Festsetzung des Höchstbetrages der Kredite zur Liquiditätssicherung vom 16. Dezember 2009 erlassen:

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

**§ 1
Kredite zur Liquiditätssicherung**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000.000 EUR

festgesetzt.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.